Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

- höhere Naturschutzbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden

- untere Naturschutzbehörden -
- untere Waffenbehörde -
- untere Jagdbehörde -
- untere Bauaufsichtsbehörde -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 62e-U8645.50-2001/1-443

München 20.10.2008

Überarbeitung der Vollzugshinweise zur naturschutz- und waffenrechtlichen Behandlung von Vergrämungsmaßnahmen sowie zur baurechtlichen Beurteilung und finanziellen Förderung von Teichüberspannungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kormoranen

Anlagen:

Anlage 1:

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten - Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV - vom 3. Juni 2008 (GVBI S. 327)

Anlage 2:

Konstruktionsmerkmale von Teichüberspannungsanlagen

Anlage 3:

Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 16 AVBayJG) für die Kormoranabschussmeldung der Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und von Einzelabschussgenehmigungen

Anlage 4:

Vordruck für die Gesamtstatistik der höheren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Juli 2008 ist die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten - Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV - vom 3. Juni 2008 (GVBI S. 327) in Kraft getreten. Die Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten, die sog. "Kormoranverordnung", wird als § 1 AAV fortgeführt und hat folgende Änderungen erfahren:

- Herausnahme der sog. "Ramsargebiete" und der in der bisherigen Kormoranverordnung aufgeführten stehenden Gewässer und Fließgewässerabschnitte aus den Beschränkungen des räumlichen Anwendungsbereichs der Regelung.
- Die tageszeitliche Beschränkung wird an die jagdrechtliche Regelung angepasst.
- Beim Abschuss von Kormoranen wird in Anlehnung an jagdrechtliche Vorschriften die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.
- Die höhere Naturschutzbehörde erhält die Befugnis, bei Verstoß gegen bestimmte Vorgaben die Abschusserlaubnis zu entziehen.
- Der Berichtspflicht ist künftig aus Vereinfachungsgründen über ein Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste nachzukommen.

Aufgrund dieser Änderungen erhalten die Vollzugshinweise folgende Fassung:

1. Ausnahmeverordnung für Abschüsse

1.1 Erlaubnisinhalt

Die Kormorane können in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 80 FiG sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 FiG vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften (z. B. Jagdruheregelungen im jeweiligen Gebiet) bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m von Gewässern getötet werden. Die Berechtigung zum Töten des Kormorans befreit gleichzeitig von dem weiteren Verbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützten Tieren nachzustellen, und dem Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da es sich insoweit um eine notwendige Voraussetzung der Tötung handelt. Die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben dagegen ebenso wie die Verbote be-

stimmter Arten des Nachstellens (§ 4 BArtSchV, z. B. Fallen, vergiftete Fische) unberührt.

Verboten ist der Abschuss entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.

Das Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrote richtet sich nach § 11 AVBayJG.

Verboten ist der Abschuss in den nach § 1 Abs. 2 AAV ausgenommenen Gebieten (siehe Nr. 1.2). Dies gilt auch für Schonbezirke und geschlossene Gewässer.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG sind erlegte Kormorane auch von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktung ist jedoch nicht zulässig (§ 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die höhere Naturschutzbehörde kann die Befugnis zum Kormoranabschuss entziehen, wenn von ihr unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 4 AAV Gebrauch gemacht wird. Durch den Entzug der Abschusserlaubnis können bei Wiederholungsgefahr erneute Verstöße verhindert werden.

- 1.2 Folgende Bereiche sind von der Gestattung ausgenommen:
 - befriedete Jagdbezirke
 (Art. 6 Abs. 1 und 2 des BayJagdG)
 - Naturschutzgebiete und Nationalparke
 (Art. 7 und 8 BayNatSchG)
 - Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzverordnung.

Von der Verordnung erfasst sind die Gebiete, die durch die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV) vom 12.07.2006 (GVBI 2006, S- 524 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung als Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind.

Nicht mehr aus der Gestattung ausgenommen sind die sog. Ramsargebiete und die bisher aufgeführten stehenden Gewässer und Fließgewässerabschnitte.

1.3 Berechtigter Personenkreis

Zum Abschuss berechtigt sind die zur Jagdausübung befugten Personen.

1.4 Hinweise für den Vollzug des Waffenrechts

- Obwohl der Kormoran nicht dem Jagdrecht unterliegt, sind für Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, keine Erlaubnisse zum Führen und Schießen nach § 10 Waffengesetz (WaffG) erforderlich, da der Befreiungstatbestand des § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG (Gleichstellung mit befugter Jagdausübung) gegeben ist.
- Der Versicherungsschutz der zur Jagdausübung befugten Personen ist beim Abschuss von Kormoranen in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebene Jagdhaftpflichtversicherung für die Jagdausübung gewährleistet. In Fällen, in denen dieser Versicherungsschutz nicht besteht, ist der Nachweis über eine anderweitig eingreifende Haftpflichtversicherung erforderlich.

1.5 Hinweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschüsse

- Mitführung eines geeigneten Jagdhundes

Aus Gründen des Tierschutzes ist es angezeigt, beim Abschuss von Kormoranen geeignete Jagdhunde mitzuführen. Die Abschussberechtigten sind von den Naturschutzbehörden hierzu anzuhalten.

- Es wird empfohlen, abgeschossene Kormorane grundsätzlich einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen bzw. bei Bedarf vorrangig für Zwecke der Lehre und Forschung zur Verfügung zu stellen.
- Nach § 1 Absatz 6 AAV sind Abschussort (Jagdrevier) und -datum sowie die Anzahl der jeweils abgeschossenen Kormorane der zuständigen Jagdbehörde bis spätestens 10. April jeden Jahres auf einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 16 AVBayJG) zu melden (Anlage 3). Zur Verbesserung der Datenlage sind von der berechtigten Person neben dem Jagdrevier auch das

Gewässer bzw. der Gewässerabschnitt und der Gewässertyp zu melden, an dem die Kormorane geschossen wurden. Um Aufschluss über die Herkunft der Vögel zu erlangen, ist daneben bei beringten Vögeln die Ringnummer zu melden. Die Jagdbehörde übermittelt die Einlegeblätter bis zum 1. Mai jeden Jahres der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

2. Ausnahmegenehmigungen

Unabhängig vom Geltungsbereich der Verordnung findet weiterhin der Ausnahmegenehmigungstatbestand § 43 Abs. 8 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt Anwendung.

2.1 Zulässigkeit von Abschüssen in den gemäß § 1 Abs. 2 AAV ausgenommenen Gebieten

Allgemein ist zu beachten, dass die Vermeidung oder Minderung von fischereiwirtschaftlichen Schäden bzw. die Beeinträchtigung von Beständen gefährdeter Fischarten zunächst durch sonstige Vergrämungsmaßnahmen erreicht werden soll. Abschussgenehmigungen kommen infrage, wenn die sonstigen Vergrämungsmaßnahmen nicht wirksam anzuwenden sind. Weitere Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist, dass keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

Für das Genehmigungsverfahren gelten des Weiteren nachfolgende Grundsätze:

2.1.1 Abschüsse in Nationalparken und Naturschutzgebieten

Abschüsse unterfallen dort regelmäßig den inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG, auch wenn die Befreiung selbst nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Bay-NatSchG durch die Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ersetzt wird.

Abschüsse sind in Schutzgebieten nur in Ausnahmefällen zulässig. In die Beurteilung ist insbesondere der Schutzzweck des Gebiets einzubeziehen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob in dem Schutzgebiet die Fischerei privilegiert und ob die Jagdausübung zulässig ist.

Soweit durch die Schutzgebietsverordnung die Bejagung von Wasservögeln nicht verboten ist, kommen Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Kormoranen im Rahmen der zugelassenen und tatsächlich praktizierten Wasservogeljagd in Betracht, wenn hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebiets zu befürchten ist. Dies ist ggf. durch geeignete Auflagen und Bedingungen im Bescheid sicherzustellen.

2.1.2 Abschüsse in Europäischen Vogelschutzgebieten bedürfen einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen den Umständen entsprechend ernstlich zu besorgen ist. Rein theoretische Besorgnisse begründen keine Prüfungspflicht (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 60).

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann sich auch aus einer zusätzlichen Belastung zur sonstigen Wasservogeljagd ergeben (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.03.2008, Az. 14BU05.3079, Rdnr. 25). Besteht ein verbindliches Ruhezonenkonzept, kann ein Abschuss außerhalb der Ruhezonen ohne förmliche Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Bei der Gewährung von Abschüssen sind die Vorgaben nach Ziffer 2.1.1 im Zusammenhang mit der Wasservogeljagd zu beachten.

Sind in der Vergangenheit bereits Einzelausnahmen erteilt worden, entfällt die Verträglichkeitsprüfung und ein weiterer Schadensnachweis, soweit nicht wesentliche Änderungen der Verhältnisse ersichtlich sind. Ist ernsthaft damit zu rechnen, dass erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen können, sind Anträge zum Abschuss im Umkreis von Erwerbsteichwirtschaften auch zur Vermeidung von erheblichen wirtschaftlichen Schäden zulässig.

2.2 Zulässigkeit von Abschüssen durch nicht zur Jagdausübung befugte Personen

Im Einzelfall, insbesondere wenn durch den Jagdausübungsberechtigten keine effektive Schadensabwehr zu erwarten ist, kann der Abschuss durch andere als die zur Jagdausübung berechtigten Personen zugelassen werden. Neben der naturschutzrechtlichen Ausnahme müssen jedoch auch die übrigen beim Abschuss eines Tieres erforderlichen Gestattungen vorliegen bzw. die zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die gem. § 10 WaffG erforderlichen Erlaubnisse der unteren Waffenbehörde zum Führen und Schießen, weil in solchen Fällen 1.4 der Vollzugshinweise keine Anwendung finden.

Abschüsse durch andere als die genannten Personen sollen aber grundsätzlich nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber) erfolgen. Soweit die Zustimmung des Revierinhabers im Einzelfall nicht zu erreichen ist, hat die Waffenbehörde beim Vollzug des § 10 WaffG gleichwohl die Rechtsposition des Revierinhabers zu beachten. Insbesondere ist bezüglich der Frage des zeitlichen und räumlichen Umfangs der erteilten Erlaubnis das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers als absolutes Recht im Sinn von § 823 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat die Waffenbehörde zur Erteilung der Erlaubnis den Jagdausübungsberechtigten des betroffenen Jagdbezirks gem. Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG anzuhören und anschließend auch ihm gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG als Betroffenen die erteilte Erlaubnis bekannt zu geben. Im Hinblick auf die Rechtsposition bzw. das rechtlich geschützte Interesse des Jagdausübungsberechtigten und die Belange des Jagdschutzes (§ 1 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 6 BJagdG, Art. 42 Abs. 1 BayJG) kann von der Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG keinesfalls abgesehen werden. Dem Revierinhaber sind auch die getätigten Abschüsse mitzuteilen.

2.3 Zulässigkeit von Abschüssen außerhalb des Abschusszeitraums der Verordnung

Bei anhaltender Kormoranpräsenz nach dem 14. März bzw. in Schonbezirken nach Art. 80 FiG und geschlossenen Gewässern nach Art. 2 FiG nach dem 31. März eines jeden Jahres kann durch eine Ausnahme im Einzelfall der Abschusszeitraum der Verordnung verlängert werden, soweit nicht Belange des Vogelschutzes (insbesondere aufgrund des Schutzes des Brutgeschäfts) entgegenstehen. Dies gilt unter oben genannten Voraussetzungen insbesondere für eine ganzjährige Bejagung von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoranen in Teichgebieten. Eine Ausnahme kann auf der Grundlage der Erfahrungen der vorangegangenen Jahre auch durch Allgemeinverfügung für ein abgegrenztes Gebiet erfolgen.

2.4 Genehmigungsinhalt

2.4.1 Abschusszahl

Die Zahl der zulässigen Kormoranabschüsse soll im Genehmigungsbescheid festzulegen. Bei der Festsetzung der Zahl ist auf die Häufigkeit des Auftretens von Kormoranen abzustellen.

2.4.2 Abschusszeit

Genehmigungen zum Abschuss von Kormoranen werden grundsätzlich – siehe aber Nr. 2.3 – nur für die Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 2 FiG sowie geschlossenen Gewässern nach Art. 2 FiG, soweit diese nicht in den Geltungsbereich der Tötungserlaubnis fallen, bis 31. März erteilt.

2.4.3 Sonstige Festsetzungen

Als weitere Festsetzungen im Genehmigungsbescheid kommen in Betracht:

- Die Durchführung des Abschusses ist nur zu Vergrämungszwecken und nur im Umkreis von 200 m von den Gewässern zulässig.
- Verbot des Abschusses von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt sich ein (deklaratorischer) Hinweis, dass rechtmäßig erlegte Kormorane zwar vom Besitzverbot, nicht aber vom Vermarktungsverbot ausgenommen sind. Ansonsten wird die Festsetzung empfohlen, dass abgeschossene Kormorane grundsätzlich einer Tierkörperbeseitigungsanstalt bzw. bei Bedarf vorrangig für Zwecke der Lehre und Forschung zur Verfügung zu stellen sind.
- Die Abschüsse dürfen, außer im Fall von Nr. 2.2., nur von einer zur Jagdausübung befugten Person durchgeführt werden.
- Der Genehmigungsnehmer hat der zuständigen unteren Jagdbehörde Abschussort (Jagdrevier) und -datum sowie die Zahl der jeweils abgeschossenen Kormorane bis spätestens 10. April jeden Jahres zu melden. Zur Verbesserung der Datenlage sind der berechtigten Person neben dem Jagdrevier auch das Gewässer bzw. der Gewässerabschnitt und der Gewässertyp zu melden, an dem die Kormorane geschossen wurden. Um Aufschluss über die Herkunft der Vögel zu erlangen, ist daneben bei beringten Vögeln die Ringnummer zu melden. Die Jagdbehörde übermittelt die Daten bis zum 1. Mai jeden Jahres der zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

- Dem Genehmigungsnehmer ist aufzugeben, die Meldung gemäß dem beigefügten Formularblatt (Anlage 3) zu erstellen.
- Verbot des Abschusses an Schlafplätzen, um die Aufsplitterung der Kormorane und die Gründung mehrerer neuer Schlafplätze zu verhindern.

2.4.4 Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach allgemeinen kostenrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem Verwaltungsaufwand.

Bei der Gebührenbemessung ist von folgenden Richtwerten auszugehen, die je nach den Umständen des Einzelfalls vermindert oder angehoben werden können:

- Genehmigungserteilung unter alleiniger Heranziehung des Antrags: 25,− €
- Genehmigung bei Erfordernis zusätzlicher weiterer Ermittlungen: 50,– bis 100,– €

2.5 Mitführung eines geeigneten Jagdhundes

Aus Gründen des Tierschutzes ist es angezeigt, beim Abschuss von Kormoranen geeignete Jagdhunde mitzuführen. Die Abschussberechtigten sind im Genehmigungsbescheid darauf hinzuweisen.

2.6 Für den Vollzug des Waffenrechts wird auf 1.4. und 2.2 verwiesen.

3. Vorgehen gegen Brutkolonien

3.1 Bestehende Brutkolonien

Da die bekannten heimischen Brutkolonien (Altmühlsee, Ammersee, Chiemsee, Ismaninger Speichersee, Vogelschutzgebiet Garstadt, Nürnberger Zoo mit Oberem Wöhrder See, Charlottenhofer Weiher, Rötelsee-Weihergebiet, Echinger Stausee) alle in Schutzgebieten liegen, gelten für die Zulassung von Ausnahmegenehmigungen die Ausführungen zu 2.1. Eine Vergrößerung der Zahl der Nistplätze in diesen Kolonien soll vermieden werden. Die zur Erreichung dieses Ziels grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen (z. B. Einsatz optischer und akustischer Vergrämungsmethoden, Zerstörung von Nestunterlagen, Zurückschneiden oder Entfernen von Brut-

bäumen, Behandlung von Gelegen mit Öl oder Farbe, Abschuss von Vögeln) sind mit dem Schutzzweck des Gebiets abzuwägen, wobei in der Regel die das Gebiet am geringsten beeinträchtigende Maßnahme vorzuziehen ist.

3.2 Neugründung von Brutkolonien

Die Neugründung von Brutkolonien soll, soweit ihr Einzugsgebiet erwerbswirtschaftliche Karpfen- und Forellenzuchtanlagen sowie Fließgewässer mit einer Salmonidenpopulation erfasst, zur Vermeidung weiterer fischereiwirtschaftlicher und fischökologischer Schäden verhindert werden. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt dem Antragsteller.

In den genannten Bereichen sind deshalb Anträge auf Zulassung von Maßnahmen (siehe hierzu die Beispiele unter 3.1), mit denen das Entstehen einer neuen Brutkolonie verhindert werden soll, innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen zu genehmigen, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

4. Sonstige Vergrämungsmaßnahmen

Zur Vermeidung oder Minderung von fischereiwirtschaftlichen Schäden bzw. bei Beeinträchtigung von Beständen gefährdeter Fischarten sind Gewässerüberspannungen bzw. optische und akustische Vergrämungsmaßnahmen geeignete Maßnahmen.

4.1 Zulässigkeit

4.1.1 Überspannungsanlagen

Für Überspannungsanlagen, welche an Teichwirtschaften als wirksame Schutzmaßnahmen gegen den Kormoraneinfall anerkannt sind, gelten die nachfolgenden Grundsätze:

Der berufsmäßigen Binnenfischerei dienende Anlagen zur Überspannung von Teichwirtschaften zur Abwehr fischfressender Vögel sind – auch in der Ausführung als Total- bzw. Hochüberspannungsanlage – in der Regel gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. e BayBO den unbedeutenden baulichen Anlagen zuzurechnen, mit der Folge, dass eine Baugenehmigung hierfür nicht erforderlich ist.

- Dies schließt allerdings nicht aus, dass in besonderen Einzelfällen (z. B. bei besonders massiver Ausführung der Tragkonstruktion; bei besonders hohen Masten; bei der Verwendung von optisch besonders auffallenden Farben, Materialien, Stärken oder besonders geringen Abständen von Fäden, Schnüren, Drähten, Netzen oder Stützpfosten, sofern dies zu einer gebäudegleichen Wirkung der Anlage führt) von einer Genehmigungspflichtigkeit auszugehen ist. Die Großflächigkeit der Überspannung sowie eine angemessene (Beton-) Verankerung der Abspannung sind grundsätzlich für sich allein jedoch noch keine Kriterien, die zur Genehmigungspflichtigkeit einer Überspannungsanlage nach Art. 55 Abs 1 BayBO führen.
- Kommt den seitlichen Teilen einer Teichüberspannungsanlage zugleich die Funktion einer Einfriedung des betreffenden Grundstücks zu, beurteilt sich die Baugenehmigungsfreiheit insoweit allein nach den (spezielleren) Vorschriften des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und b BayBO. Bezüglich der übrigen Teile bleiben die vorstehenden Ausführungen (siehe oben 1. Tiret) grundsätzlich unberührt.
- Die Genehmigungsfreiheit einer baulichen Anlage entbindet aber nach Art. 55 Abs. 2 BayBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an diese gestellt werden. Hierbei ist insbesondere auf die Regelungen des Art. 8 und Art. 10 BayBO hinzuweisen, wonach bauliche Anlagen u. a. durch Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken dürfen und das Landschaftsbild nicht verunstalten dürfen sowie im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher sein müssen. Eine Verunstaltung kommt bei der Verwendung optisch besonders auffälliger Farben, Materialien oder Stärken von Fäden, Schnüren, Drähten, Netzen, Bändern oder Stützpfosten in Betracht und bedarf stets sorgfältiger Begründung im Einzelfall.
- Da auch Art. 6 ff. BayNatSchG und die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG zu beachten sind, müssen Verletzungsrisiken für Vögel möglichst ausgeschlossen werden. Engmaschige Netze sind deshalb im Umkreis von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Wat- und Wasservögeln (z. B. Ramsargebiete, Vogelschutzgebiete, als Naturschutzgebiete geschützte Vogelfreistätten) zu vermeiden. Bei zu erwartenden größeren fische-

reilichen Schäden sind Überspannungen zu verwenden, die den abgestimmten Regeln des StMUGV und StMLF entsprechen (siehe Anlage 2). Bei der Verwendung von Netzen ist grundsätzlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, inwieweit durch diese Überspannung eine Gefährdung für Vögel vorliegt und wie man diese ggf. entschärfen kann.

- Soweit sich das Vorhaben im Bereich von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzzonen von Naturparken befindet, sind im Rahmen der Entscheidung über die Errichtung der baulichen Anlage durch die untere Naturschutzbehörde die Belange der Fischerei einzelfallbezogen zu gewichten, wobei der Schutzzweck der Überspannungsanlage einen wichtigen Gesichtspunkt darstellt. Bei der Prüfung, ob die Abweichung vor den Schutzvorschriften der Verordnung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, kommt der fallweisen Einstufung als unbedeutende bauliche Anlage besonderes Gewicht zu.
 - Soweit Überspannungsanlagen baugenehmigungspflichtig sind, ist zu beachten, dass diese im Außenbereich bei Vorhaben der berufsmäßigen Binnenfischerei im Sinn des § 201 BauGB in der Regel als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen sind. Einer Überspannungsanlage können im Einzelfall öffentliche Belange (insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsbildes) entgegenstehen. Die Prüfung macht eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den privaten Belangen des Bauwerbers und den öffentlichen Belangen erforderlich, bei der das den privilegierten Vorhaben vom Bundesgesetzgeber beigemessene Gewicht zu beachten ist. In diese Abwägung sind z. B. einzustellen die technische Konstruktion und die konkrete Ausführung der Anlage. Auch eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässige Überspannungsanlage ist gemäß § 35 Abs. 5 BauGB in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

4.1.2 Sonstige Vergrämungsmaßnahmen

Sonstige Vergrämungsmaßnahmen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften generell zulässig und bedürfen keines gesonderten Genehmigungsverfahrens, soweit sich nicht aus den nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG erlassenen Schutzverordnungen oder aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. des Bau-,

Sprengstoff- und Immissionsschutzrechts) etwas Anderes ergibt.

4.2 Förderung von Überspannungsmaßnahmen

Fischereiwirtschaftliche Betriebe können im Rahmen des Strukturförderfonds EFF eine Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Überspannung von Fischteichen erhalten.

Außerkrafttreten
 Das UMS vom 2. September 2004 (Az.: 61c-8645.63-2004/2) wird durch dieses

Die Regierungen werden gebeten, die eingehenden Meldungen, Anträge und getroffenen Entscheidungen zu erfassen und der obersten Naturschutzbehörde unter Verwendung anliegender Vordrucke (Anlage 4) bis 15. Mai eines jeden Jahres eine Gesamtstatistik mit einer knappen fachlichen Würdigung zu übermitteln. Die Übersendung von Abdrucken der Bescheide ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben ersetzt.

gez.

Himmighoffen Ministerialdirigent